

CDH-Konjunkturumfrage: Leichte Verschlechterung der Lage bei stark rückläufigen Umsätzen und weniger pessimistischen Erwartungen

Im Online-Vertriebsbarometer im Juli 2025 beurteilte ein Viertel der Teilnehmer (25,1%) seine aktuelle Geschäftslage mit gut oder sehr gut. Die positiven Beurteilungen waren damit gegenüber dem vergangenen Frühjahr rückläufig (-3,7%). Der Anteil negativer Beurteilungen stieg um 4,4% auf 29,7% und

damit wieder über den der positiven Bewertungen. Der Anteil der „zufriedenstellenden“ Bewertungen sank unwesentlich um 0,8% auf 45,1%. Alle Ergebnisse finden Sie unter <https://cdh.de/news-presse/vertriebsbarometer/>

Die CDH befragt dreimal jährlich ihre Mitgliedsunternehmen nach de-

ren Einschätzung ihrer aktuellen Geschäfts- und Branchenlage, ihrer kurz- und langfristigen Geschäftsaussichten und nach der Entwicklung des vermittelten Warenumsatzes. Daran beteiligen sich 200 bis 400 Handelsvermittlungsunternehmen auf der Großhandelsstufe, vor allem Handelsvertreter.

Impressum auf der eigenen Webseite überprüfen

Bereits im vergangenen Jahr ist das Telemediengesetz (TMG) durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) abgelöst worden. Das bedeutet, dass die Impressumspflicht nunmehr im DDG, genauer gesagt in § 5 DDG, geregelt ist und das Impressum entsprechend aktualisiert werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass am 28. Juni 2025 das sog. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz in Kraft getreten ist, welches nur für Webseiten im BtoC-Bereich gilt, ist wieder mit einer verstärkten Abmahntätigkeit zu rechnen – somit ein guter Zeitpunkt, die eigenen Webseiten im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichtangaben hin zu überprüfen. Was angepasst bzw. überprüft werden muss:

Änderung der Rechtsgrundlage: Zu ersetzen ist die Bezugnahme auf das TMG durch die Angabe des DDG im

Impressum. Wenn bisher auf § 5 TMG verwiesen wird, sollte diese Angabe durch § 5 DDG ersetzt werden. Sollten auf den Webseiten eigene redaktionelle Beiträge veröffentlicht werden, muss ein Verantwortlicher im Sinne vom § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV) benannt werden. Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln, die voll geschäftsfähig ist und ihren ständigen Aufenthalt im Inland hat.

Inhaltliche Anpassung: Wenn die Angaben im Impressum bereits korrekt und vollständig waren, ist keine inhaltliche Änderung notwendig. Die rechtlichen Anforderungen an die Angaben im Impressum sind im Wesentlichen gleichgeblieben.

Begriffe anpassen: Zu ersetzen ist der Begriff Telemedien durch „digi-

tale Dienste“, wenn dieser in der Datenschutzerklärung oder anderen Bereichen der Webseiten verwendet wird. Warum ist die Anpassung so wichtig?

- Ein korrektes Impressum vermeidet rechtliche Risiken wie Abmahnungen.
- Ein falsches oder fehlendes Impressum kann zu Bußgeldern führen.

Zusätzliche Hinweise:

- Stellen Sie sicher, dass das Impressum leicht von jeder Seite aus erreichbar ist.
- Überprüfen Sie auch andere rechtliche Hinweise, wie z.B. die Datenschutzerklärung.
- Die CDH hat zum Thema „Pflichtangaben für das Impressum von Internetseiten“ bereits vor längerer Zeit ein Merkblatt erstellt, welches CDH-Mitgliedern kostenlos zur Verfügung steht.

Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitsentgelt beachten

Jährlich im Juli wird der Pfändungsfreibetrag angepasst. Er soll verschuldeten Beschäftigten trotz Pfändung ermöglichen, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dadurch erhöht sich der Pfändungsfreibetrag zum 1. Juli 2025 auf 1.555 Euro monatlich.

Bei einer Lohn- oder Gehaltspfändung müssen Arbeitgeber den pfänd-

baren Anteil des Einkommens berechnen. Der Pfändungsrechner der AOK hilft dabei, indem er folgende Fragen klärt:

- Wie hoch ist das unpfändbare Einkommen im Monat?
- Wie hoch ist der pfändbare Anteil des Nettoeinkommens?
- Wie erhöht sich der unpfändbare

Anteil des Einkommens bei unterhaltsberechtigten Angehörigen?

Welche Lohnbestandteile nicht gepfändet werden dürfen, listet § 850a der Zivilprozessordnung (ZPO) auf. Die Erklärungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Gläubiger sind in § 840 ZPO geregelt.



Kompetenz für Vertrieb

Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030 / 72 62 56 00 · Fax: 030 / 72 62 56 99
E-Mail: info@cdh.de · www.cdh.de